

13.04.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7358 vom 13. März 2026
der Abgeordneten Susanne Schneider FDP
Drucksache 18/18205

Wie unterstützt die Landesregierung die Notfallsanitäter in Nordrhein-Westfalen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Berufsausbildung der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters ist die höchste nicht-ärztliche Qualifikation im deutschen Rettungsdienst. Die Ausbildung geht über drei Jahre und erfolgt an Rettungsdienstschulen sowie als Praxisphasen in Kliniken und an genehmigten Lehrrettungswachen. Nach der Ausbildung sind Notfallsanitäterinnen und -sanitäter berechtigt, eigenständig heilkundliche Maßnahmen durchzuführen, um Lebensgefahr abzuwenden und die notfallmedizinische Versorgung bis zum Eintreffen eines Arztes sicherzustellen. Sie assistieren zudem bei der Notfall- und Akutversorgung.

Den bundesrechtlichen Rahmen für das Berufsbild der Notfallsanitäterinnen und -sanitäter bildet das 2013 verabschiedete Notfallsanitätergesetz. Dieses wird durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter konkretisiert. Das Rettungsgesetz NRW gibt zudem vor, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2026 die Funktion der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten bei der Besetzung von Rettungsmitteln durch die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter ersetzt wird.

Wie auch bei den anderen Blaulichtberufen sind Notfallsanitäterinnen und -sanitäter in den letzten Jahren zunehmend mit Gewalt und Angriffen konfrontiert. Fast jede Notfallsanitäterin und jeder Notfallsanitäter wurden bereits Opfer von verbaler und körperlicher Gewalt. Laut DRK führen solche Übergriffe bei 13 bis 14 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Depressionen.¹

Die Interessensvertretung von Notfallsanitäterinnen und -sanitäter übernehmen Gewerkschaften und Verbände wie der Deutsche Berufsverband Rettungsdienst (DBRD) oder der Bundesverband für Bildung im Rettungsdienst (BVBRW).

¹ Joachim Schultheis (Radio Rur): „Wie gehen Rettungskräfte mit Angriffen auf ihre Person um?“, 30.04.2025, abgerufen unter: <https://www.radiorur.de/artikel/wie-gehen-rettungskraefte-mit-angriffen-auf-ihre-person-um-2289142> (letzter Zugriff: 09.03.2026).

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 7358 mit Schreiben vom 13. April 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger des Rettungsdienstes. Diese sind gemäß Rettungsgesetz NRW dazu verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Große und Mittlere kreisangehörige Städte sind neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger rettungsdienstlicher Aufgaben; letztere soweit sie nach dem Rettungsdienstbedarfsplan entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben kann die Durchführung des Rettungsdienstes auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Ergänzend können nach dem 3. Abschnitt des Rettungsgesetzes NRW private Unternehmen – nach entsprechender Genehmigung – Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen.

Die Erhebung landesweit vergleichbarer Personalkennzahlen im Rettungsdienst ist aufgrund der Heterogenität an Aufgabenträgern und Leistungserbringern sehr komplex. Insbesondere der multifunktionale Einsatz des Personals der Feuerwehren im Brandschutz und im Rettungsdienst sowie die unterschiedlichen Personalplanungsfaktoren bei den Aufgabenträgern und Leistungserbringern (bspw. unterschiedliche Tarifwerke, beamtenrechtliche Regelungen, Personalausfallfaktoren etc.) lassen sich personalplanerisch nur schwer in einem abschließenden Gesamtbild für Nordrhein-Westfalen darstellen.

1. Wie hat sich die Zahl der Notfallsanitäterinnen und -sanitäter in Nordrhein-Westfalen seit Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes entwickelt? (Bitte jahresweise Angabe)

Grundsätzlich erfasst die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW die Beschäftigungssituation sämtlicher Gesundheitsberufe auf Grundlage amtlicher Statistikdaten. Hier werden auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Rettungsdienst erfasst. Gemäß dem vorliegenden Bericht aus dem Jahr 2025 nimmt die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Rettungsdienst kontinuierlich zu. Von 2015 bis 2024 stieg die Zahl der Beschäftigten hiernach von 7474 auf 13808 Stellen im Rettungsdienst. Eine Ausdifferenzierung nach Qualifikationen erfolgt hierbei nicht.

Darüberhinausgehende Informationen werden von der Landesregierung nicht regelhaft erhoben und liegen insofern nicht vor. Ferner wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

2. Welche rechtlichen und praktischen Maßnahmen plant die Landesregierung für den Tätigkeitsbereich der Notfallsanitäterinnen und -sanitäter?

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen gestaltet den Tätigkeitsbereich der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Rahmen bundesrechtlicher Vorgaben und landesrechtlicher Regelungen.

Die konkrete Ausgestaltung heilkundlicher Maßnahmen erfolgt jedoch nicht durch das Land selbst, sondern liegt in der medizinisch-fachlichen Verantwortung der Ärztlichen Leitungen

Rettungsdienst und erfolgt insbesondere durch die Anwendung standardisierter Behandlungsanweisungen (SOP). Die Kommunen als Träger des Rettungsdienstes sind für die organisatorische Umsetzung und Sicherstellung der Anwendung dieser Vorgaben zuständig. Eine landeseinheitliche Festlegung konkreter Maßnahmenkataloge ist nicht vorgesehen.

3. *Wie unterstützt die Landesregierung die Nachwuchsgewinnung bei Notfallsanitäterinnen und -sanitätern?*

Die Personalhoheit obliegt den jeweiligen Leistungserbringern als Arbeitgeber. Es ist primäre Aufgabe der Arbeitgeber, für gute und attraktive Arbeitsbedingungen zu sorgen. Soweit es die Angestellten im Rettungsdienst betrifft, sind insbesondere für die Arbeitszeitmodelle und das Arbeitsentgelt die jeweiligen Tarifwerke einschlägig. Auf die Ergebnisse der Verhandlungen der Tarifwerke hat die Landesregierung aufgrund des Prinzips der Tarifautonomie keinen Einfluss.

Seitens der Landesregierung soll die Personalsituation insbesondere durch strukturelle Maßnahmen verbessert werden. So ist für die anstehende Novellierung des Rettungsgesetzes NRW geplant, den Rettungsdienst durch zielgerichtete Anpassung und Ausdifferenzierung der Versorgungsoptionen sinnvoll zu ergänzen. Insbesondere die optimierte Vermittlung der Patientinnen und Patienten in die Versorgungssysteme steht hierbei im Vordergrund. Ergänzende Maßnahmen sind im Zuge der Novellierung des Rettungsgesetzes NRW zu prüfen.

4. *Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Gewalt gegen Notfallsanitäterinnen und -sanitäter zu bekämpfen?*

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) sowie das Ministerium des Innern engagieren sich gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Unfallkasse NRW und der komba Gewerkschaft aktiv im Aktionsbündnis „Gemeinsam gegen Gewalt - Aktionsbündnis zum Schutz von Feuerwehr- und Rettungskräften“. In diesem Zuge wurden verschiedene Ansätze zur Gewaltprävention sowie zum Umgang mit Gewaltanwendungen gegen Einsatzkräfte entwickelt, die von der Erstellung detaillierter Schulungskonzepte für die Einsatz- und Führungskräfte über die Entwicklung der niederschwellig und unbürokratisch nutzbaren Meldeplattform IMEG (Innovatives Melde- und Erfassungssystem Gewaltübergriffe) bis hin zu Zusammenarbeitskonzepten der Einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst mit der Polizei reichen. Weitere Projekte, wie zum Beispiel die Etablierung runder Tische auf kommunaler Ebene zur Identifikation lokaler Gewaltschwerpunkte und geeigneter Präventionsmaßnahmen, sind Gegenstand der aktuellen Projekttrunde des Aktionsbündnisses.

5. *Wie könnte aus Sicht der Landesregierung die Interessensvertretung der Notfallsanitäterinnen und -sanitäter verbessert werden?*

Die Landesregierung hat grundsätzlich Einfluss über die Gesetzgebung und untergesetzliche Regelungen im Rettungsdienst. Im Zuge von Gesetzgebungsverfahren wird außerdem die Interessensvertretung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter insbesondere durch strukturierte Beteiligung der Berufsverbände im Rahmen der Verbändeanhörung sichergestellt. Darüber hinaus sind Akteure, welche die Interessensvertretung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter verantworten, in den Landesfachbeirat gemäß § 15 Rettungsgesetz NRW als ein etabliertes, das MAGS in Angelegenheiten des Rettungsdienstes beratendes Gremium eingebunden.

Insgesamt liegt der Einfluss der Landesregierung vor allem in der Ausgestaltung transparenter Beteiligungsformate und der systematischen Einbindung fachlicher Expertise, während die eigentliche Interessenvertretung weiterhin durch organisierte Verbände erfolgt.